

Dienststelle der DVP schriftlich zu beantragen.

Veranstaltungen der Nachgenannten sind nicht anmelde- bzw. erlaubnispflichtig:

- Veranstaltungen der politischen Parteien und der staatlichen Organe;
- Veranstaltungen der staatlichen Einrichtungen, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, der Ausschüsse der Nationalen Front, der Mieter- und Hausgemeinschaften, der in der Volkskammer vertretenen Massenorganisationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in ihren eigenen oder von ihnen regelmäßig genutzten Räumlichkeiten und im Freien;
- Sportveranstaltungen in Sportstätten und im Freien, die vom DTSB oder von der GST durchgeführt werden.

Für öffentliche Tanzveranstaltungen müssen jedoch auch die Genannten eine Erlaubnis einholen.

Von der Anmeldepflicht sind weiterhin ausgenommen:

- Veranstaltungen der Universitäten, Akademien, Hoch- und Fachschulen sowie der gesellschaftlichen Organisationen und der auf Grund von Rechtsvorschriften tätigen gesellschaftlichen Organe zur Erfüllung ihrer Aufgaben in ihren eigenen oder von ihnen regelmäßig genutzten Räumen;
- kulturelle Veranstaltungen der Theater, Museen, Zirkusse und ähnlicher staatlicher Einrichtungen in ihren eigenen oder regelmäßig genutzten Räumlichkeiten;
- Veranstaltungen mit ausschließlich religiösem Charakter der beim zuständigen staatlichen Organ erfaßten Kirchen und Religionsgemeinschaften, wenn sie in eigenen oder von ihnen stänÜig genutzten Räumlichkeiten und von den im Dienst der Kirchen und Religionsgemeinschaften stehenden Mitarbeitern und Laien durchgeführt werden.

VO über die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungsverordnung - VAVO -) vom 30. 6. 1980 (GBl. I 1980 Nr. 24 S. 235).

Anträge der Bürger - rechtlich vorgesehene Möglichkeit für die Bürger zur Inanspruch-

nahme ihrer in der Verfassung und anderen Rechtsvorschriften verankerten Rechte.

Mit den Anträgen bringen die Bürger zum Ausdruck, daß sie materielle oder finanzielle Leistungen des sozialistischen Staates in Anspruch nehmen wollen (z. B. Zuweisung einer Wohnung, Zuweisung eines Kinderkrippen- oder Kindergarteriplatzes, Gewährung von Leistungen der Sozialfürsorge) oder staatliche Genehmigungen, Zustimmungen u. a. erteilt haben wollen (z. B. eine —> Gewerbe genehmigung). Das Verfahren zur Bearbeitung und Entscheidung von A. ist im Unterschied zu -> Eingaben nicht in einem Gesetz, sondern differenziert in einer Vielzahl spezieller Rechtsvorschriften geregelt. So gilt z. B. für die Beantragung eines Platzes in einer Kindeinrichtung die VO über Kindeinrichtungen, für den Antrag auf Zuweisung von Wohnraum die Wohnraumlenkungs-VO und für den zur Gewährung von Leistungen der Sozialfürsorge die Sozialfürsorge-VO.

Bei der Bearbeitung und Entscheidung von A. ist zu prüfen, ob die dafür notwendigen rechtlich geregelten Voraussetzungen vorliegen. Zugleich müssen ökonomische und soziale Gesichtspunkte beachtet werden, auch bei der Festlegung der Reihenfolge der Leistungen oder Genehmigungen, die beantragt werden (z. B. beim Wohnungsantrag, beim Antrag auf Bau eines Eigenheimes oder einer Garage). Die Bürger haben bei der Antragstellung zu berücksichtigen, welche Unterlagen bzw. Dokumente sie an die zuständigen staatlichen Organe mit einreichen müssen. In der Praxis hat es sich für die Mehrzahl der A. bewährt, wenn einheitliche Vordrucke bzw. Formulare verwandt werden, die eine rationelle und unkomplizierte Bearbeitung unterstützen. Überhaupt müssen die Entgegennahme und der Bearbeitungsweg von Anträgen im Interesse der Bürger so einfach wie möglich gestaltet werden, und es sind Möglichkeiten zu schaffen, damit die Bürger sich über alles dafür Notwendige schnell informieren können (z. B. in Bürgerberatungsstellen, die verschiedentlich bei Räten der Kreise und Städte geschaffen wurden).

Die zuständigen Organe haben zu sichern, daß auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften in den festgelegten Fristen eine klare und begründete Entscheidung